



Ortspolizeiliche  
**VERORDNUNG**

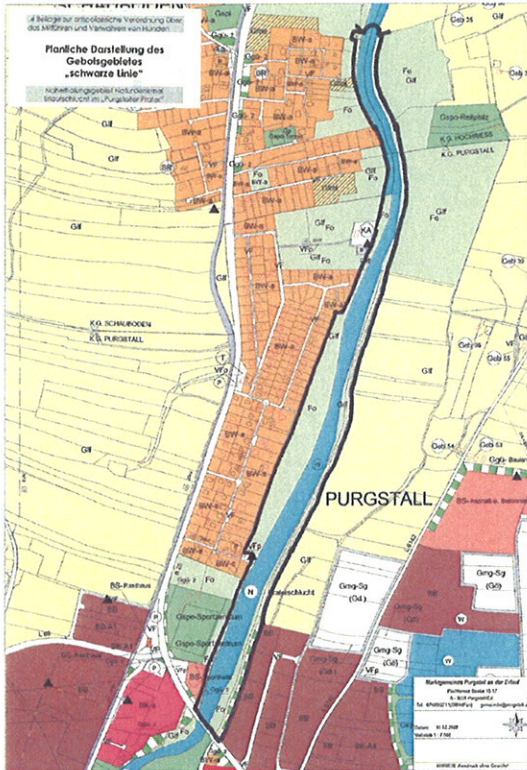
über das Mitführen und Verwahren von Hunden außerhalb des Ortsbereiches gemäß § 1a NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000-3 im Bereich Erlaufschlucht – Praterstegrunde:

Aufgrund des Art. 118 Abs.6 B-VG und gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 hat der Gemeinderat von Purgstall an der Erlauf in seiner Sitzung vom 19.02.2009 beschlossen:

**§ 1**

Unbeschadet bestehender Verordnungen und Gesetze des Bundes und des Landes Niederösterreich sind Hunde außerhalb des Ortsbereiches gemäß § 1a NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000-3 im Bereich der im Gemeindegebiet gelegenen Erlaufschlucht-Praterstegrunde mit einem sicheren Maulkorb zu versehen oder an der Leine zu führen:

- 1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich links- und rechtsufrig entlang des Wanderweges am Erlauffluß, beginnend von der B 25 bis zum Pratersteg, zuzüglich eines 10 m breiten Grünstreifens auf der Ostseite bis zum Rand des angrenzenden Siedlungsgebietes der Pratersiedlung auf der Westseite.
- 2) Siehe Planausschnitt!



**§ 2**

Der Geltungsbereich der Leinen- und/oder Beißkorbpflicht dieser Verordnung ist durch das Aufstellen von Schildern den Hundehalter/innen an geeigneter/n Stelle/n zur Kenntnis zu bringen.

**§ 3**

oder so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist. Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann oder es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.

**§ 4**

Ausgenommen vom Maulkorb- und/oder Leinenzwang sind Jagd-, Blinden-, Polizei- und Hirtenhunde während der Zeit in der diese für die dem Nutzhund zukommenden Aufgaben verwendet werden.

**§ 5**

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Wurde der Hund einer strafunmündigen Person anvertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter.

**§ 6**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist vom Bürgermeister zu bestrafen.

**§ 7**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zwoöchigen Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde gemäß § 59, Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in Kraft. Auf die Bestimmungen im NÖ Polizeistrafgesetz, LGB.4000 und des NÖ Tierschutzgesetzes, LGBl.4610 wird im Besonderen verwiesen.

Purgstall/E, am 20.02.2009

Der Bürgermeister:

Franz Ressler

Angeschlagen am: 20.02.2009

Abgenommen am: 06.03.2009

